

13) für die Deputation wegen Revision der Criminalgerichtsordnung und Entwerfung eines Criminalgesetzbuches:

die Herren Dr. Letens, Richter Klugkist, Dr. Pfeiffer, Dr. Feldmann, W. Brandt und Dr. A. Pauli;

Sie ersucht zugleich die durch verfassungsmäßigen Beschluß vom 31. Mai/7. Juli 1854 niedergesezte Deputation, die Vorlage des Entwurfs einer neuen Strafproceßordnung in Gemäßheit der durch gemeinschaftlichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bereits festgestellten Grundzüge (Verhandlungen des Jahres 1854 pag. 214 sequ.) unabhängig von der Vollendung eines Strafgesetzbuchs, in jeder möglichen Weise zu beschleunigen.

II. Verbesserung des Landschulwesens.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der abermaligen Niedersezung einer Deputation nach Maßgabe des Antrags des Senats einverstanden. Sie wünscht jedoch, daß dieselbe zugleich darüber berathe und berichte:

ob es sich empfehle, das Landschulwesen dem Wirkungskreise der Schuldeputation zuzuweisen und im Falle der Bejahung die erforderlichen Vorschläge zur Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu machen.

Zu ihren Mitgliedern hat sie erwählt:

die Herren Dr. Meinerzhagen, Professor Moß, Dr. Friedr. Pleher, M. Stelle, H. Wulthaupt und Friedr. Bremermann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Februar 1861.

1) Straßenbauarbeiten im Jahr 1861.

Der Senat genehmigt ebenfalls die von der Deputation in ihrem Bericht vom 20. December 1860 vorgeschlagenen Straßenbauarbeiten unter Bewilligung der dafür veranschlagten Summen.

Hinsichtlich der zu den Umlegungskosten einer Straße von den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke zu zahlenden Beiträge fehlt es, wie sich aus dem Deputationsberichte ergibt, an einer gesetzlichen Bestimmung für den Fall, wenn Straßen, die mit behauenen Pflaster und Trottoir versehen sind, umgelegt werden. Dem Senate scheinen die in dieser Beziehung von der Deputation am Schlusse ihres gedachten Berichts gemachten Vorschläge, durch welche die Beiträge bei Umlegungen von Straßen auf die Hälfte derjenigen, welche die Verordnung vom 6. März 1860 bei Neulegungen vorschreibt, festgesetzt werden, angemessen zu sein. Indem er daher seinerseits diese Vorschläge genehmigt, fordert er die Bürgerschaft auf, ihm hierin beizutreten.

2) Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Den dieserhalb erstatteten Bericht der Schuldeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnissnahme mit.

3) Revision der Bauordnung.

Ueber den gleichfalls hieneben erfolgenden Bericht der Deputation wegen Revision der Verordnung vom 25. April 1853 sieht der Senat der Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der seinigen, entgegen.

Anlage I.zur Mittheilung des Senats
vom 8. Februar 1861.**Bericht der Schuldeputation,
die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule betreffend.**

Zu dem beifolgenden Abschlusse der diesjährigen Rechnung fügt die Deputation die nachstehenden Erläuterungen hinzu:

Zur Einnahme.

Die Abkaufsgelder sind gezahlt worden von 39 Meiern — des Gebiets 21 und der Vorstadt 18; — außerdem finden sich in diesem Posten die Beträge des von 3 stadtbremischen Grundstücken abgelösten Stättgeldes berechnet.

Zur Ausgabe.

Gehalte sind gezahlt worden an:

ordentliche Lehrer	asß 28,310 = — ℔
Gehülfenlehrer	« 4,871 = 18 «
pensionirte Lehrer	« 2,673 = 24 «
Officianten	« 825 = —
	asß 36,679 = 42 ℔

Die Ausgabe beträgt im Ganzen

Ab: belegte Capitalien	asß 51,551 = 52 ℔
	« 11,773 = — «
	asß 39,778 = 52 ℔

Dagegen beträgt die gesammte Einnahme

Ab: Saldo der Cassa	asß 23,098 = 33 ℔
Zurückbezahlte Capitalien ..	» 2000 = — »
Abkaufsgelder	» 14,590 = 17½ »
Zuschuß vom Staate	» 10,581 = 27 »
	» 50,270 = 5½ »
	» 29,197 = 25 »

Es ergibt sich daher ein Deficit von

Von dem in Budget veranschlagten und bewilligten Zuschusse des
Staats ad

sind mithin nicht in Anspruch genommen

Der Vermögensstand am 31. December 1858 ist:

	Jährliche Einnahme.		Capital-Betrag.
Belegte Capitalien	7,458 ₰ 45 ℔		209,561 ₰ 50 ℔
Renten	1,118 « 52 «	à 4 pCt.	27,968 « 4 «
Stättgeld	82 « 12½ »	« 3½ «	2,347 « 59 «
Meierzinsen	1,051 « 48½ «	« 3 «	35,055 « 57 «
Zinsgetreide	300 « 65 «	« 4 «	7,522 « 41 «
Erbenzinsen	128 « 1 «	« 3 «	4,267 « 9 «
Landpacht	187 « 36 «	« 4 «	4,687 « 36 «
Miethen	735 « — «	« 5 «	14,700 « — «
	11,062 ₰ 44 ℔		306,110 ₰ 40 ℔
Saldo in Cassa			27,915 « 50½ «
Restanten			13 « 60 «
			334,040 ₰ 6½ ℔

Das Gymnasium hat

Die Handelsschule

Die Vorschule

621 Schüler.

Bremen, Ende December 1860.

Die Schuldeputation.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) H. Meyer.

Unteranlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 8. Februar 1861.

Ginnahyme.

Schluss-Rechnung der Hauptschule de 1860.

Alusgabe.

[illegible]

(gez.) G. F. G. Mohr. (gez.) H. Meher.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. Februar. 1860.

B e r i c h t

der Deputation wegen Revision der Verordnung vom 25. April 1853,
die Bauten und Straßenanlagen in der Stadt Bremen betreffend.

Bevor die Deputation ihren umfassenden Bericht über die ihr aufgetragene Revision der städtischen Bauordnung erstattet, sieht sie sich veranlaßt, einige Fragen, deren Erledigung dringlicher Natur ist, vorwegzunehmen und schon jetzt zum Vortrag zu bringen.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist bekanntlich ein Plan festgestellt, nach welchem die Hauptplätze und Straßen in den 1848 erweiterten Vorstädten angelegt werden sollen, und sub. C. § 1. der Eingangs gedachten Verordnung vorgeschrieben, daß daselbst kein Bau stattfinden könne, welcher nicht mit diesem Plane übereinstimme.

Wenn sich diese getroffenen Bestimmungen auch in Beziehung auf die projectirten Straßenanlagen unbedingt rechtfertigen ließen und nothwendig waren, um die geordnete Bebauung dieses zur Zeit meistens aus Acker- und Kohlland bestehenden Terrains überall möglich zu machen, so tritt doch in Beziehung auf die projectirten großen Plätze, von welchen einer in der Größe von ca. 10 Morgen inmitten des Pagenthorner Feldes, der andere in der Größe von ca. 8 $\frac{1}{2}$ Morgen in der Uthbremer Feldmark am Steffenswege projectirt war, (der dritte auf dem Bahnhofe reservirt kommt hier nicht in Frage) ein anderes Verhältniß ein. Läßt es sich auch nicht verkennen, daß principiell die Berücksichtigung der möglichen künftigen Bedürfnisse der Bewohner dieser neuen großen Stadttheile wohl begründet war, so ist doch jetzt, da Straßenanlagen in diesen Stadttheilen gemacht werden, welche die betreffenden Grundstücke berühren, das Rechtsverhältniß zu den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche ganz oder theilweise in diese projectirten Plätze fallen, schärfer festzustellen. Diese sind bekanntlich in der Benutzung ihrer Grundstücke zu anderen, als den bisher verfolgten landwirthschaftlichen Zwecken gehindert, obwohl einerseits durch Anlage der Humboldtstraße im Pagenthorner Felde den Anliegern die Verwerthung derselben zu Bauplätzen an sich ermöglicht wäre, andererseits auch das zu dem Platze am Steffenswege bestimmte Terrain sich wie die desfalls gestellten Anträge beweisen, zu Straßenanlagen sehr wohl eignen würde. Ganz abgesehen von dem rechtlichen Standpunkte dürfte nun der Anspruch der betreffenden Eigenthümer an den Staat billig erscheinen, daß entweder das Verbot der Bebauung dieser Plätze aufgehoben oder auf dem gesetzlichen Wege der dazu bestimmte Grund und Boden für den Staat expropriirt werde.

In der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Auffassung hat die Deputation sich weiter mit der Erörterung der Frage beschäftigt zu müssen geglaubt, ob es sich für den Staat empfehle, für künftige allerdings nützliche, aber zur Zeit höchst ungewisse Zwecke den Grund dieser Plätze schon jetzt anzukaufen eventuell zu expropriiren. Vermuthlich werden aber diese Grundstücke dem Staate so theuer zu stehen kommen, daß selbst die Wahrscheinlichkeit einmal angenommen, daß im Laufe der Zeiten sich das Bedürfniß für die Herstellung solcher Plätze in dieser Gegend zeigen sollte, es sich finanziell doch schwerlich rechtfertigen lassen dürfte, für solche fernliegende, wenn auch mögliche Fälle schon jetzt bedeutende Summen auf den Ankauf von Grundstücken zu verwenden, die bis zum ungewissen Eintritt eines solchen Falls keine irgend nennenswerthe Rente oder sonst entsprechende Verwendung finden werden. Die Deputation hält es daher unter den gegebenen Verhältnissen für gerathen, die Beschränkung der Bebauung der

auf dem Pagenthorner und Uthbremer Felde in dem Bauplane für die Vorstädte von 1852 projectirten beiden Hauptplätze als solcher aufzuheben und nur die dieselben durchschneidenden und begrenzenden Straßen beizubehalten, wodurch die äußere Begrenzung dieser Plätze erhalten und die Gelegenheit zu Bauanlagen erheblich erweitert würde.

Eine zweite Frage, deren sofortige Erledigung wegen verschiedener Bauprojecte ebenfalls wünschenswerth ist, betrifft das für die Straßenanlagen in den angeschlossenen Gebietstheilen vorgeschriebene geringste Maß der Straßenbreite. Während diese für neue Straßen in der Stadt und den übrigen Theilen der Vorstädte 30 Fuß beträgt, wobei indeß in der Regel der Luftraum eine erhebliche Erweiterung durch die angelegten Vorgärten erhält, ist für die in den Vorstadtplan selbst eingezeichneten Straßen, je nachdem sie sich als Haupt-, als Verbindungs- oder als Nebenstraßen qualificiren, eine Breite von resp. 60, 48 und 36 Fuß vorgeschrieben. Wie bereits vorausgesehen, schieben sich aber je nach dem Bedürfnisse und der Lage der Grundstücke noch mehr untergeordnete Straßen in das projectirte Straßennetz ein, welche, da sie in der Regel mit einer der im Vorstadtplane vorgeschriebenen Straßen parallel laufen, für die Communication von geringerer Bedeutung sind. Für solche Straßen liegt in der Forderung einer Breite von ebenfalls 36 Fuß häufig eine große Härte. Diese gesetzlichen Vorschriften haben einen doppelten Zweck, zunächst die je nach Lage der Straßen erforderliche Breite für die öffentliche Passage herzustellen, sodann durch größere räumliche Trennung der gegenüber liegenden Häuser die Ventilation und damit den Gesundheitszustand dieser neuen Stadtanlagen zu befördern. Letzteres ist um so nothwendiger, als die Kostspieligkeit des Baugrundes Veranlassung ist, daß in Bremen nur selten Gänge zwischen den einzelnen Häusern gelassen werden und nach dem beantragten Wegfalle der demselben Zweck dienenden Hauptplätze in noch größerem Maße für die Erhaltung des freien Luftzugs in den Straßen und deren Geräumigkeit Sorge zu tragen ist.

Die Deputation hat nun bei näherer Ueberlegung die Ueberzeugung gewonnen, daß nach den in den übrigen Theilen der Stadt gemachten Erfahrungen in den fraglichen Stadttheilen für jetzt eine Breite der Straßenbahn selbst von 30 Fuß für die Communication um so mehr genügt, als die den durchgehenden Verkehr vermittelnden Thor- und Landstraßen bereits vorhanden und daher von dieser Frage eben so wenig berührt werden, als die, eine Hauptader des Verkehrs der östlichen Vorstadt bildende Humboldtstraße, für welche besondere in unveränderter Geltung bleibende Bestimmungen beschlossen sind. — Durch eine solche Beschränkung der Breite sämmtlicher übrigen, sowohl der im Vorstadtplane projectirten und eingezeichneten als der sonst nach Maßgabe von C. S. 3 der gedachten Verordnung gestatteten Straßen würde die Bebauung dieser Stadttheile wesentlich erleichtert, indem nicht nur der für die Straßen selbst herzugebende Grund vermindert, sondern auch die auf die Herstellung des Pflasters u. zu verwendenden Kosten ermäßigt würden. Um indeß die der Salubrität dieser Stadttheile und der Annehmlichkeit der Bewohner schuldigen Rücksichten nicht außer Augen zu sehen, auch den Plan selbst unberührt zu lassen, dürfte es sich empfehlen, die in letzterem vorgeschriebene Breite für die eingezeichneten Straßen insofern bestehen zu lassen, daß die angegebenen resp. Maßen für die Entfernung der gegenüberliegenden Häuser von einander in Geltung bleiben, so daß unter Beibehaltung der in dem Plane vorhandenen Straßenachsen der über die 30 Fuß der Straßenbahn hinaus an beiden Seiten derselben sich ergebende Raum zu Anlagen von Vorgärten benutzt werden und unbebaut bleiben müßte.

Die Deputation beantragt demnach zu beschließen:

1) daß unter Wegfall der in dem Vorstadtplane von 1852 auf dem Pagenthorner und Uthbremer Felde eingezeichneten beiden Hauptplätze selbst, nur die diese Plätze durchschneidenden und begrenzenden Straßen, wie dieß in dem Plane Unteranlage 1 angegeben ist, beizubehalten seien;

2) daß, abgesehen von der Humboldtstraße und solchen Straßen, für welche besondere Bestimmungen getroffen sind oder werden, die Breite der in den 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen nach Maßgabe des Plans anzulegenden und in denselben eingezeichneten neuen Straßen selbst, unter Beibehaltung der planmäßigen Straßenachse, auf 30 Fuß beschränkt werde, so jedoch daß die bis dahin für die Straßenbreite derselben in dem Plane angegebenen Maßen künftig für die Entfernung der gegenüberliegenden Häuser als maßgebende Mindestforderung zum Behuf der Anlegung von Vorgärten gelten sollen;

3) daß die Breite der nach C §. 3 der Verordnung vom 25. April 1853 in dieß gedachte Straßennetz einzufügenden neuen Nebenstraßen unbeschadet der Anlegung von angemessenen Vorgärten, wo deren Herstellung thunlich sei, auf 30 Fuß beschränkt werde.]

Durch Genehmigung dieser Aenderungen des beliebten Vorstadtplanes würde für die Ausführung von Bauprojecten in diesen Stadttheilen eine wesentliche Beförderung herbeigeführt werden, zumal wenn die Baubehörde fortfährt, sich bei neuen Straßenanlagen in den betreffenden Theilen der Vorstädte mit der Nachweisung einer genügenden factisch bestehenden Verbindung mit den bebauten Stadttheilen selbst durch Wege, welche im gesetzlichen Sinne nicht als fahrbar gelten, interimistisch sich zu begnügen. Denn was die Herstellungskosten der Straßen selbst betrifft, so bestehen bekanntlich selbst nach der bestehenden Gesetzgebung über die Art und Weise der Ausführung der in Betreff der Herstellung von Trottoirs, des Straßenpflasters und der Abwässerung neuer Straßen erforderlichen Anlagen keine Vorschriften, so daß es in der Befugniß der ausführenden Behörde schon jetzt liegt, je nach den Umständen bei der Anlage untergeordneter Straßen die geringsten Anforderungen zu stellen.

Da endlich der Mangel einer gehörigen Verbreitung und Zugänglichkeit des Bauplans für die Vorstädte vielfach empfunden und die durch einen Privatunternehmer hergestellte Ausgabe desselben bereits vergriffen ist, so hat die Deputation die ihr gewordene Mittheilung gern vernommen, daß die beschlossene anderweitige Herausgabe des Plans in Arbeit sei und in nächster Zeit erfolgen werde; sie wird dadurch eines besondern Antrags überhoben.

Endlich macht die im vorigen Jahre beschlossene Anlage der neuen Straße am Dobben von der Rembertistraße bis zum Ziel eine Aenderung des Straßenplans der Vorstadt nothwendig, was bei dieser Gelegenheit sofort erledigt werden kann. Die Bebauung dieser neuen Straße wird nämlich durch eine jenseits des Dobbens hart an demselben von der Schwachhauser Chaussee bis zum Steinhore im Vorstadtplan von 1852 projectirte 80füßige Straße beeinträchtigt. Da letztere nun gänzlich überflüssig geworden ist, indem die beabsichtigte directe Verbindung der beiden Heerstraßen durch die vom Staate seitdem angelegte Dobbenstraße bereits hergestellt wird, ja sogar die sonstigen Pläne des Staats und die Bauunternehmungen der Anlieger stört, so beantragt die Deputation,

unter gänzlicher Entfernung der in der Unteranlage 1 colorirten Theile der in dem Vorstadtplane von 1852 projectirten, von der Schwachhauser Chaussee zunächst östlich vom Dobben nach dem Steinhore führenden Straße aus dem Plane die in dieselben einmündenden Straßen bis zu der westlich vom Dobben in der Anlage begriffenen neuen Staatsstraße fortzuführen.

Demnach beantragt die Deputation, Senat und Bürgerschaft wolle diese verschiedenen Anträge genehmigen.

Bremen, den 7. Februar 1861.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **G. Meinertshagen, Dr.**

